



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.08.2012

2012/217
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	13.09.2012	

Betreff

Einziehung von Teilflächen der Bahnhofstraße aus dem Flurstück Gemarkung Rauxel, Flur 5, Flurstücke 572, 573, 603, 604, 605, 675, 676 und 677 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung für folgende Flächen

Bahnhofstraße
Gemarkung Rauxel, Flur 5,
Flurstücke 572, 573, 603, 604, 605, 675, 676 und 677

und

- b) für den Fall, dass aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, deren Einziehung.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die vorgenannten Flächen der Bahnhofstrasse sollen veräußert werden.

Rechtsgrundlage für die Eigentumsübertragung ist u.a. das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NW. Danach soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der (Straßen)-Flächen verfügen, wenn diesen keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt oder schwerwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Den genannten Flächen kommt nach Um- und Ausbau der Bahnhofstraße keinen verkehrliche Bedeutung mehr zu.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehungsverfügung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Übersichtsplan